Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 22.05.1995, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2001 mit Wirkung vom 19.12.2001

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 sowie der §§ 50 und 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 16. Mai 1995 die nachfolgende Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (- Stellplatz- und Ablösesatzung -) beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Stadt Alsfeld wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Garagen).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatzes 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das Gebiet der Stadt Alsfeld wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
 - Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.
- (5) Hintereinanderliegende Stellplätze, bei denen der hintere nur über den davor liegenden Stellplatz befahren werden kann, werden als notwendige Stellplätze nicht anerkannt.

§ 2

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein geeigneter einheimischer Laubbaum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung, überwiegend mit einheimischen Laubgehölzen, zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3

Größe der Stellplätze und Garagen

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:
 - Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchsten 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger

18 m²,

2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen

50 m²,

3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus

150 m²

(2) Garagen müssen mindestens 18 m² Grundfläche haben.

§ 4

Zahl der Stellplätze und Garagen

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
 - Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung werden Bruchteile bis 0,4 abgerundet und ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Ablösebetrag

Für das Gebiet der Stadt Alsfeld werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone 1 - Kernstadt Alsfeld: 161,00 €/m²

Zone 2 - Stadtteil Altenburg 135,00 €/m²

Zone 3 - Stadtteile Eifa, Eudorf, Leusel, Liederbach und Reibertenrod 123,00 €/m²

Zone 4 - Stadtteile Angenrod, Berfa, Billertshausen, Elbenrod, Fischbach, Hattendorf, Heidelbach, Lingelbach, Münch-Leusel und Schwabenrod 118,00 €/m²

- 60/7 -

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft.

Alsfeld, den 22. Mai 1995

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister

Die am 12.12.2001 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Satzungsänderung mit Wirkung vom 19.12.2001 bezieht sich auf § 1 neuer Abs. 5, § 5 (Umstellung auf Euro), Anlage 1 Nr. 1.1 und 1.2.

Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Alsfeld

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	
1	Wohngebäude		
1.1	Wohnhäuser und sonstige Gebäude	1 Stpl. je Wohnung mit 1 Wohn-Schlafraum -Appartements-	
		2 Stpl. je Wohnung mit 2 und mehr Wohn-Schlafräumen	
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.4	Kinder- und Jugendheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze	
1.5	Schwestern-, Pflegeheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze	
1.6	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze	
1.78	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze	
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stell- plätze	
3	Verkaufstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m² Verkaufsnutzfläche	
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 10 m ² Verkaufsnutzfläche	
4	Versammlungsstätten (Außer	Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besu- cher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innen plätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootliegeplätze	1 Stpl. je 2 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 4 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. 2 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. je 2 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/inne, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 2 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innen
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Waschanlage
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze